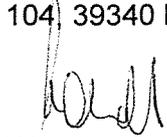


Zu II.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 2 VwKostG LSA:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.



Wendt
Sachgebietsleiterin



Hinweis:

Im Anschluss an die Genehmigung gebe ich zu § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und zu § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung nachfolgende Hinweise. Der Hinweis zu § 8 Abs. 1 Ziff. 1 ist für das rechtmäßige Handeln der Gemeinde Zielitz von Bedeutung und in der Folge durch eine rechtssichere Regelung in einer Änderungssatzung umzusetzen.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 1

Nach dieser Regelung wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 6 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 enthält keine Wertgrenze hinsichtlich der Entscheidung über das im § 6 Abs. 2 Ziff. 7 genannte Rechtsgeschäft „Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen) nach § 99 Abs. 6 KVG. Nach dieser Vorschrift kann abweichend von Satz 3 die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten und/ oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Soweit der Gemeinderat Zielitz in der Hauptsatzung Wertgrenzen zu diesem Rechtsgeschäft bestimmt, sind diese durchgängig zu gestalten. Vorliegend ist nicht geregelt, wer für die Wertgrenze von „Null“ Euro bis 5000,00 Euro zuständig ist.

Bis zur Änderung der Hauptsatzung ist sicherzustellen, dass der Gemeinderat nach § 99 Abs. 6 Satz 3 über die Annahme oder Vermittlung bis zu einem Wert von 5000,00 Euro entscheidet.

§ 14 Abs. 1

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 KVG LSA normiert die Ersatzbekanntmachung als Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die getrennt vom übrigen Satzungstext durch öffentliche Auslegung erfolgt. Im § 9 Abs. 2 KVG LSA heißt es:

„Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen....., so **kann** die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune **während der öffentlichen Sprechzeiten** der Verwaltung ausgelegt werden(Ersatzbekanntmachung).“

Offen ist gegenwärtig die Frage, ob bei einer per Hauptsatzung festgelegten zweiwöchigen Auslegungsfrist, die Auslegung während der **öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung** hinreichend eingehalten ist. Hierzu habe ich die obere Kommunalaufsichtsbehörde um Darlegung einer Rechtsauffassung gebeten. Sobald diese vorliegt, werden die Gemeinden und Verbandsgemeinden informiert.